

Bericht  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
über seine Amtstätigkeit  
im Jahre 1983

vom 2. Februar 1984

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1983 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kaufmann

Der Gerichtsschreiber: P. Müller

# BUNDESGERICHT

---

## A. ALLGEMEINES

### I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschluss vom 14. Dezember 1982 konstituierte sich das Gericht wie folgt:

	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Haefliger	Antognini, Matter, Levi, Kuttler, Rouiller, Scyboz
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung:</u>	Kaufmann	Patry, Brunschwiler, Imer, Pfister, Schmidt
<u>I. Zivilabteilung:</u>	Raschein	Leu, Messmer, Weyermann, Egli, Schubarth (ab 1. März)
<u>II. Zivilabteilung:</u>	Lüchinger	Forni, Castella, Bigler, Junod, Hausheer
<u>Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:</u>	Junod	Bigler, Hausheer
<u>Kassationshof:</u>	Schweri	Dubs, von Werra, Allemann, Moritz
<u>Ausserordentlicher Kassationshof:</u>	Kaufmann	Haefliger, Forni, Castella, Schweri, Lüchinger, Dubs
<u>Anklagekammer:</u>	von Werra	Weyermann (Vizepräsident), Junod
<u>Kriminalkammer:</u>		Antognini, Leu, Messmer
<u>Bundesstrafgericht:</u>		Antognini, Leu, Messmer, Allemann, Hausheer

### K o m m i s s i o n e n

<u>Verwaltungskommission:</u>	Kaufmann	Haefliger, Schweri, Lüchinger, Raschein, Egli, Hausheer
<u>Bibliothekkommission:</u>	Forni	Matter, Messmer, Patry, Allemann

## Bundesgericht

Am 8. Dezember 1982 ernannte die Vereinigte Bundesversammlung Bundesgerichtsvizepräsident Otto Konstantin Kaufmann, Präsident der zweiten Oeffentlichrechtlichen Abteilung, zum Präsidenten und Bundesrichter Arthur Haefliger, Präsident der ersten Oeffentlichrechtlichen Abteilung, zum Vizepräsidenten des Gesamtgerichts für die Jahre 1983 und 1984.

Vier Ersatzmänner erklärten ihren Rücktritt, nämlich Dr. Franz Weber, Dr. Wolf Seiler, Pierre Schrade und Prof. Jörg P. Müller. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm am 14. Dezember diese Demissionen unter Verdankung der geleisteten Dienste an, vollzog drei Ersatzwahlen und verschob eine auf die nächste Session. Gewählt wurden Dr. Andreas Henrici, Rechtsanwalt, Zürich, Prof. Dr. Ulrich Zimmerli, Verwaltungsgerichtspräsident, Gümligen, und lic. iur. Jakob Rudolf Ackeret, Rechtsanwalt, Bassersdorf.

Das Gericht wählte Dr. Monika Burkart, Zürich, lic. iur. Arnold Fink, Lausanne, lic. iur. Jean-Michel Piguet, Lausanne, lic. iur. Lukas S. Brühwiler, Rechtsanwalt, Tafers, Fürsprecherin Beatrice Zbinden, Lausanne, und lic. iur. Christian Monn, Zürich, zu Gerichtssekretären. Es beförderte Gerichtssekretär Guido Corti zum Bundesgerichtsschreiber.

### II. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Das Gericht nahm Ersatzwahlen bei der Oberschätzungskommission vor. Es wählte Alfio Casanova, Ing. ETH, Lugano, Konstantin Harter, Architekt SIA, Chur, Jean-Luc Kissling, lic. oec., Lausanne, und Eric J. Rathe, Prof. ETH, Russikon, zu Mitgliedern.

### III. Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Zum Vizepräsidenten der Erlasskommission wählte das Gericht Fürsprecher Hans Gruber, Bern.

### IV. Geschäftslast - Gerichtsorganisation

Ueber die Geschäftslast geben die Statistiken im Teil C Auskunft. Diese zeigen, dass die Eingänge erneut beträchtlich, nämlich um rund 230 Fälle, zugenommen haben: Die Zahl der Neueingänge betrug 3710 (Vorjahr 3483), was zusammen mit den Ueberträgen aus dem Vorjahr eine Geschäftslast von insgesamt 5472 Fällen (Vorjahr 5270) ausmacht. Der Zuwachs der Geschäftslast betraf alle Sachgebiete und nicht mehr, wie in früheren Jahren, nur in erster Linie das öffentliche Recht.

Die zum Abbau der Rückstände getroffenen internen Massnahmen, von denen im letzten Geschäftsbericht die Rede war, und die durch einen Plenarbeschluss vom 27. Mai betreffend die vermehrte Erledigung im summarischen Verfahren (sog. Kurzurteile) noch verschärft wurden, haben sich dahin ausgewirkt, dass 302 Fälle mehr als im Vorjahr

erledigt und 100 Rückstände abgebaut werden konnten. Nachdem die Eingänge aber nunmehr konstant jährlich um 7 bis 10 % anwachsen, können trotz gesteigertem Erledigungsvolumen die Rückstände nicht im gewünschten und notwendigen Ausmass abgebaut werden. Den Anregungen der Geschäftsprüfungskommission folgend hat das Gericht daher geprüft, welche kurzfristigen Uebergangslösungen möglich wären, und entsprechende Vorschläge dem Bundesrat zuhanden des Parlaments unterbreitet. Diese fanden in der Botschaft des Bundesrates vom 19. Oktober 1983 (83.071) über eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter und Urteilsredaktoren des Bundesgerichts ihren Niederschlag (BBl 1983 IV 473) und werden von den Eidgenössischen Räten beraten werden. Darüber hinaus müssen jedoch im Rahmen der Gesamtrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege langfristige Lösungen gesucht werden; das Bundesgericht hat im Vernehmlassungsverfahren seine diesbezüglichen Vorstellungen bekannt gegeben und auf die Dringlichkeit der Revision hingewiesen.

## B. RECHTSPRECHUNG DER GERICHTSHOEF

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

### I. Erste Oeffentlichrechtliche Abteilung

Das neue Genfer Polizeigesetz bestimmt eingehend, unter welchen Voraussetzungen Identitätskontrolle, erkennungsdienstliche Behandlung und Durchsuchung zulässig sind. Eine Privatperson beklagte sich beim Bundesgericht darüber, das Gesetz gebe der Polizei zu weit gehende Befugnisse, doch kam das Gericht zum Schluss, der Erlass sehe keine unverhältnismässigen Eingriffe vor und sei mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit vereinbar (Urteil vom 6. Juli). Nachdem der Bund das Gesetz über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre (vom 23.3.79) geschaffen hatte, ergänzten verschiedene Kantone ihre Strafprozessordnungen mit Vorschriften über die Telefonüberwachung. Eine Beschwerde, welche gegen ein entsprechendes Basler Gesetz eingereicht worden war, wies das Gericht im Sinn der Erwägungen ab. Zur Diskussion stand vor allem die Frage, ob die Betroffenen nach Abschluss der Ueberwachung darüber informiert werden müssen, dass ihr Telefon abgehört wurde. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts ist es mit der persönlichen Freiheit und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vereinbar, die Ueberwachung gegenüber dem Betroffenen auch nach Abschluss in jedem Fall geheimzuhalten. Um den Anforderungen von Verfassung und EMRK zu genügen, müssen die neuen Basler Vorschriften in dem Sinn ausgelegt werden, dass die Ueberwachungsmassnahme dem Betroffenen nachträglich mitzuteilen ist, sofern nicht gewichtige öffentliche Interessen (z.B. bei Spionageabwehr oder Drogenhandel) dem entgegenstehen (Urteil vom 9. November). Es gibt einzelne kantonale Vorschriften, die dem Angeschuldigten in geringfügigen Straffällen (Uebertretungssachen) den Beizug eines Anwalts nur unter bestimmten Voraussetzungen gestatten.

Nach einem neuesten Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stehen solche Vorschriften mit der EMRK im Widerspruch. In jeder Strafsache muss dem Angeschuldigten ohne Einschränkung das Recht zustehen, einen Verteidiger beizuziehen. Dieser Praxis hatte sich das Bundesgericht anzuschliessen (Urteil vom 2. November). Die meisten kantonalen Strafprozessordnungen kennen eine Vorschrift, wonach auch bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens die Kosten dem Angeschuldigten auferlegt werden können, wenn er das Verfahren durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten veranlasst hat. Wiederholt hatte sich das Bundesgericht mit Beschwerden von Angeschuldigten zu befassen, die eine solche Kostenaufgabe als Verstoss gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK anfochten. In einem Fall hat der Europäische Gerichtshof ein Urteil des Bundesgerichts beanstandet; es handelte sich um einen Fall, in dem die Strafverfolgung verjährt war und die kantonale Behörde dem Angeschuldigten die Kosten überbunden hatte (Urteil Minelli). Das Bundesgericht sah sich veranlasst, seine Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit solcher Kostenaufgaben im Lichte dieses Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu überprüfen (Urteil vom 21. September).

Ein Genfer Verein, dem die kantonale Behörde Ende 1978 die Bewilligung verweigert hatte, auf dem Parkplatz vor dem Eingang des Gefängnisses Champ-Dollon während einer Woche jeweils am Nachmittag Unterschriften für eine Petition zugunsten von Räumen für intime Besuche im Gefängnis zu sammeln, rügte vor Bundesgericht zu Unrecht eine Missachtung des Petitionsrechts. In Anbetracht der gespannten Verhältnisse, die damals nach Gefangenenmeutereien und andern Vorfällen in dieser Strafanstalt herrschten, musste die Behörde befürchten, dass die Ordnung und Sicherheit im Gefängnis und in dessen näherer Umgebung unmittelbar und ernstlich gefährdet wäre, wenn eine solche Unterschriftensammlung vor den Toren der Anstalt durchgeführt würde; an einem weniger "neuralgischen" Ort wäre die Aktion zugelassen worden (Urteil vom 18. Mai).

Ohne Erfolg beschwerte sich eine Bündner Gemeinde wegen Verletzung der Autonomie darüber, dass dem von ihr für drei Jahre erlassenen, allgemeinen und für das gesamte Gemeindegebiet geltenden Pilzsammelverbot die Genehmigung durch die Kantonsregierung wegen Verstosses gegen Art. 699 Abs. 1 ZGB versagt worden war. Zwar kann an sich auch ein solches, einschneidendes Verbot mit dem durch diese Vorschrift des ZGB garantierten Recht auf Aneignung von Pilzen vereinbar sein, sofern ein hinreichendes öffentliches Interesse gegeben und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist; doch hatte die Gemeinde den Nachweis nicht erbracht, dass zum Schutz der Pilze ein generelles Verbot für drei Jahre erforderlich sei (BGE 109 Ia 76). Erfolglos blieb auch die Autonomiebeschwerde der im Berner Jura gelegenen Gemeinde Vellerat, für welche die Regierung des Kantons Bern angeordnet hatte, dass bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg zu erfolgen habe. Nachdem sich diese Gemeinde, die sich vom Kanton Bern trennen will, wiederholt geweigert hatte,

kantonale Urnengänge zu veranstalten, konnte die Kantonsregierung ohne Verfassungsverletzung annehmen, die richtige Ausübung des Stimmrechts sei in Frage gestellt (Urteil vom 16. November).

Neun Stimmberechtigte der Gemeinde Grenchen beklagten sich mit Erfolg darüber, dass eine Grenchener Gemeinderätin durch Entscheid der kantonalen Behörde weiterhin als in dieser Gemeinde stimm- und wahlberechtigt erklärt worden war, obgleich sie durch Heirat den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Biel erworben hatte. Das Gericht hielt dafür, dass Ehefrauen keinen politischen Wohnsitz haben können, der sich vom zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB unterscheidet, es sei denn, sie seien zum Getrenntleben im Sinn von Art. 170 ZGB berechtigt (BGE 109 Ia 41). Gutgeheissen wurde ferner eine Beschwerde gegen die Anordnung kommunaler Bürgerratswahlen, weil die Kantonsregierung in Abänderung der ursprünglich bekanntgegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen den Kreis der Wählbaren um mehr als das Doppelte erweitert hatte, ohne aber den Parteien genügend Zeit einzuräumen, um die zufolge der Aenderung notwendig gewordenen neuen Wahlvorbereitungen zu treffen. Die Wahlen mussten neu angesetzt werden (Urteil vom 19. August).

Das Bundesgericht trat auf eine Beschwerde von Mietern und einer Mietervereinigung ein, die gestützt auf Art. 4 BV ein Waadtländer Dekret über die Besteuerung der Eigennutzung von Liegenschaften wegen Verletzung der Rechtsgleichheit durch Privilegierung Dritter angefochten hatten. Es änderte damit seine Rechtsprechung zur Legitimation dahin, dass nun Private zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit dann legitimiert sind, wenn sie geltend machen, ein kantonaler Erlass bedeute eine sachlich nicht zu rechtfertigende Begünstigung mit ihnen vergleichbarer Dritter, so dass sie selber diesen Dritten gegenüber als diskriminiert erscheinen. Der Schutz der Rechtsgleichheit ist damit verstärkt worden. In der Sache selber wurde die Beschwerde abgewiesen (Urteil vom 13. April).

Die Eigentümer des am Bellevueplatz in Zürich gelegenen Hauses "Usterhof", besser bekannt als ehemaliges Literaten- und Künstlercafé "Odeon", setzten sich dagegen zur Wehr, dass die Zürcher Behörden nicht nur die Fassade des Hauses, sondern auch das Innere unter Denkmalschutz gestellt hatten. Nach der Auffassung des Bundesgerichts bildet das Interieur des "Odeons" Teil der Substanz eines hervorragenden Bauwerks der Jugendstilarchitektur, das zu schützen im öffentlichen Interesse liegt und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie bedeutet (Urteil vom 23. November). Auch in einem andern Fall, in dem der Ausschluss des "Hoggenbergs" aus der Bauzone der Gemeinde Erlach streitig war, wurde das öffentliche Interesse am Schutz dieses in unmittelbarer Nähe eines architektonisch wertvollen Ensembles (Schloss und Altstadt von Erlach) gelegenen Gebietes bejaht und die angefochtene Massnahme als mit der Eigentumsgarantie vereinbar erklärt (Urteil vom 21. September).

Eine von zahlreichen betroffenen Grundeigentümern erhobene Beschwerde, mit der die Befugnis des Eidgenössischen Militärdepartementes zur Einleitung des Enteignungsverfahrens für den geplanten Waffenplatz

Rothenthurm bestritten und weitere Rügen vorgebracht wurden, hiess das Gericht lediglich insoweit gut, als die Aussteckung des Geländes nicht rechtzeitig vorgenommen worden war (BGE 109 Ib 130).

Die Gegner eines Flugfeldprojektes in der Gegend von Verbier, für das im Jahre 1971 die eidgenössische Bewilligung erteilt worden war, beschwerten sich vor Bundesgericht mit Erfolg darüber, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Oktober 1976 auf ihre Begehren um Wiedererwägung des Bewilligungsentscheids nicht eingetreten war. Das Bundesgericht erklärte sich nach einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat für zuständig. Es hielt dafür, das Bundesamt hätte in Anbetracht der inzwischen erfolgten, wesentlichen Aenderung der Rechtsgrundlagen (Inkrafttreten eines neuen Gewässerschutzgesetzes und einer neuen Luftfahrtverordnung) den Bewilligungsentscheid im Lichte der erheblich verschärften neuen Bestimmungen und unter Berücksichtigung veränderter Umstände überprüfen müssen, zumal der Bewilligungsinhaber bisher nur unbedeutende Bauarbeiten ausgeführt hatte (Urteil vom 19. Oktober).

Aufgehoben wurde der Entscheid der Berner Regierung betreffend die fischereirechtliche Bewilligung für die Neuanlage des Kraftwerks Wynau. Das Bundesgericht kam zum Schluss, durch das Ausbauprojekt werde die Flussstrecke, die zumindest bezüglich eines erheblichen Abschnittes (zwei Kilometer Länge) unter dem Gesichtspunkt der Fischerei und der Schönheit der Landschaft besonderen Schutz verdiene, in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Das Interesse an der Erhaltung der Flusslandschaft überwiege das energiewirtschaftliche Interesse an der Erstellung der Anlage (Urteil vom 6. Dezember).

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen hatte sich das Bundesgericht mit zehn Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesamtes für Polizeiwesen zu befassen, gemäss welchen den Begehren der Vereinigten Staaten von Amerika um Vornahme von Zwangsmassnahmen bei Schweizer Banken zwecks Abklärung von nach amerikanischem Recht strafbaren sog. Börsen-Insidergeschäften entsprochen worden war. Man spricht von Insider-Geschäften, wenn eine Person aufgrund ihres besonderen Vertrauensverhältnisses zu einem Unternehmen über nicht allgemein zugängliche Informationen verfügt und unter Ausnützung dieses Wissens an der Börse Titel handelt. Nach schweizerischem Recht sind sie - so entschied das Bundesgericht - nur dann strafbar, wenn der Insider seine vertraulichen Informationen einem Dritten verrät und dieser das Geschäft abschliesst. Tätigt dagegen der Insider das Geschäft selber, ist die Tat nicht strafbar. Lediglich in zwei Beschwerdefällen liess sich eine Geheimnisverletzung durch den Insider feststellen; in den andern acht Fällen musste die Rechtshilfe verweigert werden (BGE 109 Ib 47 und Urteile vom 26. Januar). Wie der Bundesrat kürzlich beschlossen hat, soll die bestehende Gesetzeslücke durch eine entsprechende Ergänzung des Strafgesetzbuches geschlossen werden.

Das Bundesgericht gab einem Auslieferungsbegehren der Türkei nicht statt, da es annahm, es bestehe für die Person, deren Auslieferung verlangt wurde, die Gefahr, dass ihre Lage in einem türkischen Strafverfahren wegen ihrer Abstammung und ihrer Anschauungen erschwert

werden könnte (BGE 109 Ib 64). Das Urteil bedeutet nicht, dass türkischen Auslieferungsbegehren überhaupt nicht mehr Folge gegeben würde. Bewilligt wurde die Auslieferung Licio Gellis an Italien. Das Verfahren war durch die Flucht Gellis nicht gegenstandslos geworden. Sollte er wieder in der Schweiz auftauchen, würde er ausgeliefert (Urteil vom 19. August).

## II. Zweite Oeffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht entschied, dass die Bestimmungen des Genfer Gesetzes über die Unternehmen für temporäre Arbeit dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes (Art. 2 UebBest. BV) nicht widersprechen: Art. 34ter BV räumt dem Bund auf dem Gebiet des vertraglichen Arbeitsrechts keine abschliessende Regelungskompetenz ein; die Unternehmen, die temporäre Arbeit vermitteln, fallen nicht unter das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung. Die angefochtene Genferische Gesetzgebung verletzt auch nicht die Handels- und Gewerbefreiheit: Die vorgesehene Kontrolle über die temporäre Arbeit vermittelnden Unternehmen ist polizeilicher Natur und hat zum Zweck, Missbräuche zu verhindern sowie der Gefährdung vorzubeugen, der besonders potentielle Teilzeitarbeiter ausgesetzt sein können (BGE 109 Ia 61).

Zahlreiche staatsrechtliche Beschwerden wurden von Weinproduzenten und -händlern gegen den Beschluss des Walliser Staatsrats vom 7. Juli 1982 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliserweine erhoben. Sie richteten sich insbesondere gegen Art. 1 und 7 dieses Beschlusses; diese schreiben vor, dass die Weinbereitung im Kanton Wallis vorzunehmen ist, und dass zudem die Ursprungsbezeichnung "dôle" Walliser Weinen vorbehalten bleibt, die ausschliesslich oder (in Verbindung mit "gamay") überwiegend aus "pinot noir" hergestellt sind. Die Beschwerdeführer rügten, für solche Anforderungen fehle die gesetzliche Grundlage; die fraglichen Bestimmungen waren ihrer Ansicht nach zudem nach Art. 31 BV nicht zulässige wirtschaftspolitische Massnahmen. Die Beschwerden wurden abgewiesen: Bei den angefochtenen Bestimmungen handelt es sich um gewöhnliche handelspolizeiliche Vorschriften, die den Schutz des Walliserweins (Qualitätsschutz) garantieren sollen und damit im öffentlichen Interesse liegen; dafür besteht in Art. 22 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbaubau, der den Staatsrat ermächtigt, "im Hinblick auf die Qualitätsförderung Vorschriften bezüglich Behandlung und Absatz" zu erlassen, eine genügende gesetzliche Grundlage (Urteil vom 13. Juli).

Auf verwaltungsrechtliche Klage eines Bundesbeamten, der während mehr als 40 Jahren im Bundesdienst stand, erklärte das Bundesgericht Art. 23 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse als mit dem Grundsatz der gleichen Behandlung von Mann und Frau unvereinbar, weil nur die weiblichen Bundesbeamten die Möglichkeit haben, nach einer bestimmten Beitragsdauer (35 Jahre) vorzeitig die Auflösung des Dienstverhältnisses und die Ausrichtung der Altersrente zu verlangen. In Anbetracht der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zur Beseitigung dieser Ungleichheit konnte es jedoch nicht Sache des Bundesgerichts



## Bundesgericht

sein, dem klagenden Beamten eine in den Statuten nicht vorgesehene Leistung zuzusprechen; es ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Bundesstellen, in geeigneter Weise für eine Beseitigung der Ungleichheit zu sorgen (BGE 109 Ib 81).

Das Bundesgericht hatte sich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde zu befassen, mit der der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit der Verhandlungen rügte, wie er in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) statuiert wird. Es wies die Beschwerde unter Hinweis auf den von der Schweiz zu diesem Artikel gemachten Vorbehalt ab, der auch Disziplinarverfahren gegen Beamte und Vertreter freier Berufe betrifft, wenn solche Verfahren nach kantonalem Recht vor Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn ein Gesamtkantonsgericht als Verwaltungsbehörde auftritt (Urteil vom 2. Dezember).

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden erklärte eine in der Form der allgemeinen Anregung abgefasste kantonale Volksinitiative für ungültig, die die Wasserkraftwerke dazu verpflichten wollte, dem Kanton zur Speisung eines Energiefonds einen Anteil des von ihnen produzierten Stroms gratis abzuliefern oder ihm einen entsprechenden Wert in Geld zu erstatten. Eine von Mitgliedern des Initiativkomitees erhobene staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Stimm- bzw. Initiativrechts wurde abgewiesen. Das Bundesgericht hielt fest, dass die gemäss Initiative den Wasserkraftwerken aufzuerlegende Verpflichtung bundesrechtswidrig sei, weil die schon heute und auch in Zukunft von ihnen erhobenen Abgaben (Wasserzinsen und Kraftwerksteuern) die in Art. 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung von Wasserkraften vorgesehene Maximalbelastung bereits erreichen (Urteil vom 22. April).

Der Staatsrat des Kantons Waadt hatte dem Inhaber der Autobahnrast- und Verpflegungsstätte Yvorne die Bewilligung erteilt, alkoholische Getränke auszuschenken. Er ging davon aus, Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats über die Nationalstrassen vom 24. März 1964, der die Versorgungs- und Verpflegungsbetriebe an Autobahnen für alkoholfrei erklärt, habe keine gesetzliche Grundlage. Die gegen diese Bewilligungserteilung vom Eidgenössischen Departement des Innern erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht gut. Die Befugnis des Bundesrats ergibt sich im Lichte von Art. 36bis BV eindeutig aus dem Gesetz über die Nationalstrassen (insbesondere aus dessen Art. 7), und der Bundesrat ist mit der fraglichen Verordnungsbestimmung nicht über die vom Gesetz delegierten Befugnisse hinausgegangen. Der Entscheid des Staatsrates wurde deshalb aufgehoben (Urteil vom 24. Juni).

Die Erteilung der Bewilligung, einen ausländischen Arbeitnehmer anzustellen, ist zwar an die Voraussetzung zu knüpfen, dass dem Ausländer dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie den Schweizern geboten werden (Art. 21 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer). Hingegen kann die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde eine solche Bewilligung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Arbeitgeber sich (schriftlich) dazu verpflichte, auch

die Bestimmungen des für seine Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags (GAV) einzuhalten. Dies käme der Ausdehnung des Geltungsbereichs eines GAV gleich, ohne dass die entsprechenden gesetzlichen Verfahrensvorschriften einzuhalten wären (Urteil vom 8. Juli).

Ein Radio- und Fernsehkonzessionär weigerte sich, der PTT die Konzessionsgebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehsendungen zu bezahlen; er machte geltend, für eine solche Gebühr fehle die gesetzliche Grundlage. Gegen den Entscheid der Generaldirektion PTT, die seine Zahlungspflicht bejahte, erhob er Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die abgewiesen wurde. Die Konzessionsgebühr findet im Bundesgesetz vom 14. Oktober 1922 betreffend den Telegrafien- und Telefonverkehr eine genügende gesetzliche Grundlage (Urteil vom 11. November).

Auf eine Beschwerde gegen ein Schreiben der Schweizerischen Nationalbank (SNB), in dem sie das Gesuch eines Berufsverbands um Entbindung seiner Mitglieder von der Auskunftspflicht über Anleger abwies, trat das Bundesgericht nicht ein, weil das fragliche Schreiben keine auf öffentliches Recht des Bundes gestützte Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren war: Im angefochtenen Schreiben stützte sich die SNB auf die Vereinbarung über die Sorgfaltpflicht der Banken bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses vom 1. Juli 1982; diese zwischen den unterzeichnenden Banken und der Schweizerischen Bankiervereinigung einerseits und der SNB andererseits abgeschlossene Vereinbarung ist dem Privatrecht zuzuordnen (BGE 109 Ib 146).

Auf dem Gebiet des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland wurde entschieden, dass eine Wohnungsnot im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. d BewB, die als berechtigtes Interesse zur Erteilung einer Erwerbsbewilligung an einen Ausländer anzuerkennen ist, nur mit Zurückhaltung angenommen werden kann; zur Beurteilung dieser Frage sind vorab die kantonalen und kommunalen Behörden zuständig. Muss eine Wohnungsnot im genannten Sinn angenommen werden, so ist um so sorgfältiger zu prüfen, ob selbst zu einem massvollen Preis nicht ein inländischer Käufer für das betreffende Grundstück gefunden werden könnte. Dabei trägt die Verkäuferschaft die Beweislast dafür, dass trotz aller zumutbarer Bemühungen, die sie im einzelnen darlegen muss, kein schweizerischer Investor für das betreffende Objekt gefunden werden konnte (BGE 109 Ib 1).

### III. Erste Zivilabteilung

Anstände zwischen Privaten und Gemeinden aus Kiesausbeutungskonzessionen, die vom kantonalen öffentlichen Recht geregelt werden, sind keine Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne von Art. 46 OG; das gilt auch dann, wenn eine solche Streitigkeit nach dem massgebenden kantonalen Recht durch den kantonalen Zivilrichter beurteilt worden ist. Derartige Urteile unterliegen daher nicht der Berufung ans Bundesgericht (BGE 109 II 76).

Mit der Problematik von Allgemeinen Geschäftsbedingungen befassten sich drei Urteile. Die beiden ersten Fälle (Urteile vom 21. Juni und 12. Juli) gaben keinen Anlass zu einer abschliessenden Beurteilung der Gültigkeit der streitigen Bestimmung. Das dritte Urteil (vom 6. Dezember) betraf die in der SIA-Norm 118 vorgesehene Befugnis der Bauleitung, den Bauherrn in allen Belangen zu vertreten und für ihn verbindliche Willenserklärungen abzugeben. Die Abteilung hat entschieden, auf diese Regelung könne sich der Unternehmer jedenfalls dann nicht berufen, wenn er einem in Bausachen unerfahrenen Bauherrn gegenüberstehe und es sich um die Genehmigung einer Bauabrechnung handle, die gegenüber dem Werkvertrag eine Kostenüberschreitung von mehr als 50 % aufweise.

Der Bau eines Hauses durch einen Unternehmer oder durch einen Generalunternehmer, der seinerseits Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen lässt, fällt nicht unter den Begriff der Handwerksarbeit im Sinne von Art. 128 Ziff. 3 OR. Daraus resultierende Forderungen unterliegen daher der zehnr-, nicht der fünfjährigen Verjährungsfrist (BGE 109 II 112).

Wird bei einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung zugelassen, dass der Einlieferer der zu versteigernden Sache mitbietet, ohne dass die übrigen Steigerungsinteressenten von dieser Möglichkeit Kenntnis haben, liegt eine gegen die guten Sitten verstossende Einwirkung auf den Erfolg der Steigerung im Sinne von Art. 230 OR vor, die den Zuschlag anfechtbar macht (BGE 109 II 123).

In Arbeitsvertragsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand am Ort des Betriebes (Art. 343 Abs. 1 OR) auch für Klagen des Arbeitgebers und auch für Klagen, die erst nach Auflösung des Arbeitsvertrages eingereicht werden (BGE 109 II 33).

Die Rechtsprechung zum Werkvertrag wurde dahin präzisiert, dass dieser Vertragstypus auch unkörperliche Werke zum Gegenstand haben könne. Im konkreten Falle ging es um die Vermessung eines Grundstückes durch einen Geometer und die Eintragung der Messwerte in einen Situationsplan (BGE 109 II 34). Diese Betrachtungsweise wurde in einem Urteil vom 20. Dezember dahin weiterentwickelt, dass auch die Rechtsprechung zum Architektenvertrag (gegenüber BGE 98 II 310) modifiziert wurde.

Zu den wirtschaftlichen Folgen bei Auflösung eines Konkubinatsverhältnisses hielt die Abteilung im Sinne einer Weiterentwicklung der in BGE 108 II 204 dargelegten Auffassung fest, dass die Liquidationsbestimmungen für die einfache Gesellschaft und nicht Arbeitsvertragsrecht anzuwenden sind, wenn beide Partner auf gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gemeinschaft hingearbeitet haben und sich die Tätigkeit des einen Partners im Betrieb des andern nicht aus diesem Rahmen herauslösen lässt (Urteil vom 28. Juni).

Das Auskunftsrecht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft ist bundesrechtlich in Art. 697 Abs. 3 OR geregelt. Es ist unbefriedigend, wenn ein Kanton (im zu beurteilenden Fall Graubünden) den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid darüber einem unteren Gericht vorbehält und dadurch die Möglichkeit einer Berufung an das Bundesgericht abschneidet (BGE 109 II 47).

Die vom Verband der schweizerischen Tabakindustrie (FIST) erlassene Marktordnung (Preisbindung, Rabattsystem) hält vor dem Kartellgesetz stand, weil sie im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c KG der Förderung einer im Gesamtinteresse erwünschten Struktur eines Wirtschaftszweiges dient. Die genannte Voraussetzung trifft sowohl für die Lebensmittel-Detailhandelsgeschäfte wie für Kioske zu; den letzteren kommt vor allem bei der Verteilung der meinungsbildenden Presseerzeugnisse eine im öffentlichen Interesse liegende Bedeutung zu. Im Urteil wurde zudem festgehalten, dass der Richter an die Schlussfolgerungen eines Gutachtens der Kartellkommission nicht gebunden ist (Urteil vom 3. Mai).

Der Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen (BMM) sieht in Art. 28 Abs. 3 die Nichtigkeit von Kündigungen vor, die innert zwei Jahren nach Abschluss eines Streites zwischen Mieter und Vermieter ausgesprochen werden. Diese Nichtigkeitsfolge tritt indessen nur dann ein, wenn der frühere Streit die Frage betraf, ob der Mietzins oder eine andere Forderung des Vermieters missbräuchlich im Sinne des BMM sei. Ein Streit über vom Vermieter vorzunehmende Reparaturen und über Schadenersatz wegen Mangelhaftigkeit des Mietobjektes vermag diese Sperrfrist nicht auszulösen (BGE 109 II 153).

#### IV. Zweite Zivilabteilung

Auf dem Gebiete des Persönlichkeitsschutzes hatte sich das Bundesgericht mit der Klage des Sohnes eines vor mehr als vierzig Jahren hingerichteten Mörders zu befassen, der der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG/DRS, die Ausstrahlung einer Hörfolge über das Leben dieses Mannes in der Form eines Dokumentarspiels verbieten lassen wollte. Es hat ein die Klage gutheissendes kantonales Urteil bestätigt, im wesentlichen mit der Begründung, auch die nächsten Angehörigen eines Straftäters hätten ein schutzwürdiges Interesse daran, dass viele Jahre zurückliegende Straftaten, die längst in Vergessenheit geraten sind, in den Massenmedien nicht erneut zur Sprache kämen (Urteil vom 9. Juni).

Im Namensrecht entschied das Bundesgericht, angesichts der ersatzlosen Streichung von Art. 8 NAG, der Statusfragen allgemein dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Heimat unterworfen hatte, sei die Regierung des Wohnsitzkantons befugt, das Namensänderungsgesuch einer in der Schweiz wohnhaften Ausländerin nach schweizerischem Recht zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Entscheid im Heimatstaat der Gesuchstellerin anerkannt werde (BGE 109 II 81). Hinsichtlich der Wahl des Vornamens erklärte es das Bundesgericht für unzulässig, einem Kind eines tunesischen Vaters und einer schweizerischen Mutter den arabischen Namen "Amel" zu geben, da dieser das Geschlecht des Kindes nicht eindeutig erkennen lässt (BGE 109 II 95).

Auf dem Gebiet des Scheidungsrechts ist das Bundesgericht von seiner bisherigen Praxis abgewichen, wonach Entschädigungsrenten im Sinne von Art. 151 Abs. 1 ZGB immer dann, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zuzusprechen sind. Es entschied, auch in einem solchen Fall sei konkret zu prüfen, ob der

berechtigte Ehegatte infolge der Scheidung einen dauernden finanziellen Schaden erleide. Die Zusprechung einer Dauerrente sei nicht gerechtfertigt, wenn anzunehmen sei, dass sich eine geschiedene Frau trotz Kinderbetreuung eine wirtschaftliche Situation werde schaffen können, in der sie nicht schlechter gestellt sein werde, als wenn sie die Ehe nicht eingegangen wäre (Urteile vom 24. Februar und vom 28. April). Sodann hatte sich das Bundesgericht erneut mit dem Rentenanspruch des im Konkubinat lebenden geschiedenen Ehegatten zu befassen. Es hielt daran fest, dass das Konkubinat den Verlust des Rentenanspruchs zur Folge habe, wenn es dem rentenberechtigten Ehegatten ähnliche Vorteile wie eine Ehe biete, wenn also anzunehmen sei, der neue Partner leiste ihm Beistand und Unterstützung, wie Art. 159 Abs. 3 ZGB es von einem Ehegatten fordere. Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten und im Interesse der Rechtssicherheit präziserte das Bundesgericht jedoch, es rechtfertige sich die Vermutung, dass diese Voraussetzung bei einer Konkubinatsdauer von mindestens fünf Jahren erfüllt sei (Urteil vom 20. Januar).

Im Kinderrecht entschied das Bundesgericht, die in Art. 290 ZGB genannte Amtsstelle, die dem gewalthabenden Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches des Kindes gegen den andern Teil zu helfen hat, sei trotz kantonalem Anwaltsmonopol befugt, im Namen des unterhaltsberechtigten Kindes ein Rechtsöffnungsbegehren zu stellen (BGE 109 Ia 72). Ferner erkannte das Bundesgericht, es verstosse nicht gegen die im Vaterschaftsprozess von Bundesrechts wegen geltende Offizialmaxime, den negativen Vaterschaftsbeweis von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen (Urteil vom 1. November).

Auf dem Gebiet der fürsorgerischen Freiheitsentziehung hielt das Bundesgericht fest, die Anstaltseinweisung könne nach erfolgter Entlassung nicht mehr mit Berufung oder mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden, da es in diesem Zeitpunkt an einem aktuellen Interesse an der Beschwerdeführung fehle (Urteil vom 1. März).

Im Bereich des Vormundschaftsrechts entschied das Bundesgericht, der in Art. 371 Abs. 1 ZGB absolut umschriebene Entmündigungsgrund der Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr sei angesichts der Entwicklungen im modernen Strafvollzug und von dessen Resozialisierungszweck in dem Sinne zu relativieren, dass eine Entmündigung des Verurteilten nur stattzufinden habe, wenn ein ernsthaftes Schutzbedürfnis tatsächlich feststehe (BGE 109 II 8 und Urteil vom 24. November).

Ferner erklärte es, die in Art. 374 Abs. 1 ZGB vorgesehene Anhörung stelle nicht nur ein Verteidigungsrecht des zu Bevormundenden dar, auf das dieser beliebig verzichten könne, sondern sie bilde auch ein Mittel zur Erforschung des Tatbestandes; die Behörde sei daher verpflichtet, den zu Bevormundenden allenfalls auch gegen seinen Willen einzuvernehmen (Urteil vom 20. Oktober).

In einem Fall auf dem Gebiet des Erbrechts war die Frage zu entscheiden, ob die Zuwendung eines verheirateten Mannes an seine früher als Prostituierte tätige Konkubinatspartnerin, mit der er während fünf Jahren zusammengelebt hatte, als unsittlich und damit nichtig zu betrachten seien. Das Bundesgericht gelangte zum Ergebnis,

die Unsittlichkeit solcher Zuwendungen sei nur dann zu bejahen, wenn diese dazu bestimmt seien, das ehebrecherische Verhalten zu fördern, wenn es sich also dabei um einen eigentlichen Dirnenlohn handle (BGE 109 II 15).

In einem Direktprozess auf dem Gebiet des Sachenrechts hatte sich das Bundesgericht mit der Schadenersatzklage mehrerer Walliser Aprikosenproduzenten gegen eine Aluminiumfabrik wegen übermässiger Fluorimmissionen zu befassen. Es hat die umstrittene Kausalität zwischen dem bei der Produktion des Aluminiums entweichenden Fluor und den an den Aprikosenkulturen festgestellten Schäden bejaht und die Klage teilweise gutgeheissen (Urteil vom 14. Juli).

#### V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die im Kreisschreiben vom 6. Februar 1905 vorgesehenen Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden gehen ziemlich regelmässig ein und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie zeigen, dass die Geschäftslast der Betreibungs- und Konkursämter wie auch der kantonalen Aufsichtsbehörden sehr beträchtlich bleibt und eher noch zunimmt. Die Regierung des Kantons, dessen Betreibungs- und Konkursamt in beunruhigendem Masse überlastet war, hat sich der Sache angenommen, und es kann eine Normalisierung vorausgesehen werden.

Am 1. August trat die Aenderung vom 29. Juni des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft. Sie hat keine Weisungen der Kammer als Oberaufsichtsbehörde notwendig gemacht.

Was die Anwendung des Bundesgesetzes betrifft, so hat die Kammer festgehalten, dass dieses für das ganze Verfahren eines im Ausland eröffneten Konkurses massgebend ist, der in der Schweiz gestützt auf die kantonales Recht darstellende Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg vom 13. Mai 1826 vollstreckbar erklärt worden ist (Urteil vom 16. November).

Eine Forderung, die nicht Gegenstand eines rechtskräftigen Zahlungsbefehls bildet, kann bei der Verteilung des Erlöses in einer andern Betreibung nicht berücksichtigt werden. Vollzieht das Betreibungsamt eine Einkommenspfändung bei einem zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Schuldner, der die laufenden Alimentenschulden nicht bezahlt, so dürfen die unter diesem Titel geschuldeten Beträge nicht zu Lasten der Pfändungsgläubiger von der gepfändeten Summe in Abzug gebracht werden (Urteil vom 17. Oktober).

Die örtliche Zuständigkeit bei einem Arrest, der den Liquidationsanteil eines Erben an einer unverteilter Erbschaft betrifft, richtet sich in einem Fall, da der Arrestschuldner in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, nach dem Ort der Eröffnung des Erbganges. Diese örtliche Zuständigkeit ist eine ausschliessliche. Die zur Arrestprosequierung an einem andern Ort angehobene Betreibung ist nichtig (Urteil vom 21. Juli). Ist ein Betreibungsschuldner in seiner Wohnung nicht anwesend, so ist der Zahlungsbefehl mit der Uebergabe an einen Hausgenossen gültig zugestellt, und zwar auch dann, wenn dieser - unbefugterweise - die Annahme verweigert (BGE 109 III 1). An eine

juristische Person gerichtete Betreibungsurkunden sind dem vom Gläubiger zu bezeichnenden berechtigten Vertreter zuzustellen. Fehlt eine diesbezügliche Angabe, hat das Betreibungsamt den Gläubiger zur Ergänzung aufzufordern (BGE 109 III 4). Wenn das Betreibungsamt dem Betriebenen unmissverständlich mitgeteilt hat, dass es einen Zahlungsbefehl infolge Rückzuges eines dagegen erhobenen Rechtsvorschlages für rechtskräftig erachte, so kann jener nicht den Pfändungsvollzug abwarten und erst dann mit Beschwerde geltend machen, der Zahlungsbefehl sei nicht rechtskräftig (BGE 109 III 14). Die Pfändbarkeit einer Sache beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten, ohne dass persönlichen Anschauungen des Betriebenen Rechnung zu tragen wäre (Urteil vom 19. Oktober). Namentlich ist die Forderung pfändbar, die einem Ehegatten gegenüber dem andern gestützt auf Art. 278 Abs. 2 ZGB zusteht und auf angemessenen Beistand in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern gerichtet ist (Urteil vom 13. Oktober). Der Dritte, der Ansprüche an einer gepfändeten Sache geltend macht, hat sich klar zu erkennen zu geben und darf nicht anonym bleiben (Urteil vom 8. November). Er darf die Anmeldung seiner Ansprüche nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise verzögern; Rechtsmissbrauch ist jedoch ausgeschlossen, solange er von der Pfändung keine Kenntnis hat (BGE 109 III 18). Die Ansetzung einer zehntägigen Frist für die Anmeldung von Drittansprüchen ist bundesrechtswidrig (BGE 109 III 23). Eine gepfändete strittige Forderung darf dem angeblichen Schuldner nicht einfach im Sinne von Art. 131 Abs. 1 SchKG an Zahlungs Statt angewiesen werden; sie kann ihm jedoch auf dem Weg der Versteigerung gegen Entrichtung des Zuschlagspreises zugeschlagen werden (Urteil vom 30. März). Solange eine Aufhebung des Steigerungszuschlages wegen Zahlungsverzuges des Ersteigerers nicht rechtskräftig ist, kann dieser dem Betreibungsamt den Preis noch nachträglich bezahlen (BGE 109 III 38). Eine solche nachträgliche Zahlung ist jedoch nicht mehr angängig, wenn die Aufhebung des Steigerungszuschlages einmal rechtskräftig geworden ist (Urteil vom 4. August, in dem die Kammer festgelegt hat, in welchen Fällen die Verwertung eines Luftfahrzeuges nach den Bestimmungen über die Verwertung von Mobilien vorzunehmen ist und in welchen Fällen die Regeln über die Grundstückverwertung zum Zuge kommen).

In Arrestsachen hatte die Kammer verschiedentlich zu prüfen, wie die Interessen des Dritten zu wahren seien, der geltend macht, die arrestierten Vermögenswerte gehörten ihm, und offensichtlich nicht dem Arrestschuldner. Das Betreibungsamt darf die Arrestierung der im Arrestbefehl bezeichneten Vermögenswerte nur dann verweigern, wenn diese offensichtlich einem Dritten gehören. Das Verfahren der Einsprache gegen den Arrestbefehl, das der Entwurf zur Revision des SchKG (Art. 278) vorsieht, wird willkommen sein.

## VI. Kassationshof

### 1. Strafgesetzbuch

Beim Betrug ist auch der Ort, wo die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte, Ort des Erfolges und damit

Begehungsort im Sinne von Art. 7 StGB. Der ausländische Täter, der im Ausland betrügerische Handlungen zum Nachteil von Ausländern ausführt, ist daher gemäss Art. 3 und 7 StGB (Territorialitätsprinzip) dem schweizerischen Strafrecht unterworfen, wenn seine Opfer die von ihm ertrogenen Gelder nach seinem Willen auf ein von ihm in der Schweiz errichtetes Konto überwiesen haben bzw. hätten überweisen sollen (BGE 109 IV 1).

Nur eine innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat tatsächlich verbüsste Freiheitsstrafe von über drei Monaten Dauer ist ein objektives Hindernis für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, nicht auch eine Strafe, die wegen Begnadigung des Täters nicht verbüsst wurde (BGE 109 IV 8). Die Verwahrung gemeingefährlicher geistig abnormer Täter ist gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in einer "geeigneten Anstalt" zu vollziehen; das muss nicht notwendigerweise eine ärztlich geleitete Einrichtung, sondern kann gegebenenfalls auch eine Strafanstalt sein (Urteil vom 21. September).

Das StGB regelt nur die Anrechnung der erfolgreichen, nicht aber die Anrechnung der wegen Erfolglosigkeit aufgehobenen Massnahme an trunksüchtigen Tätern auf die Dauer der aufgeschobenen Strafe. Nach einem Urteil vom 28. Januar ist auch die wegen Erfolglosigkeit aufgehobene Massnahme (Art. 44 Ziff. 3 StGB) in der Regel auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe anzurechnen, wobei bei der Bestimmung der anrechenbaren Dauer der Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Massnahmenvollzug mitzuberücksichtigen ist. Von der Anrechnung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Misserfolg der Massnahme auf vorwerfbare, böswillige Obstruktion zurückzuführen und mit der Krankheit oder Sucht des Betroffenen nicht erklärbar ist.

Soweit die Einziehung der unzüchtigen Gegenstände nicht mehr möglich ist, steht dem Staat eine Ersatzforderung in der Höhe des beim Handel mit den pornographischen Schriften etc. erzielten Bruttoertrages zu (Urteil vom 30. Mai).

Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften hat nicht nur derjenige zu sorgen, der die spezifische Unfallgefahr geschaffen hat, sondern jeder Arbeitgeber von Untergebenen, die erkennbar gefährdet sind. Ein Hinweis auf die Gefahr anstelle der Durchsetzung von Sicherungsmassnahmen genügt nicht (BGE 109 IV 15).

Der Kassationshof setzte sich in einem Urteil vom 26. Mai mit Sinn und Zweck des revidierten, seit 1. Oktober 1982 in Kraft stehenden Art. 139 StGB (Raub) auseinander. Er legt den neuen Art. 139 Ziff. 3 ("wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt") gleich aus wie den früheren Art. 139 Ziff. 2 Abs. 1 ("wenn er jemanden mit dem Tode bedroht"). Die neue Bestimmung droht wie die alte eine Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus an. Wer auf kurze Distanz eine scharf geladene (wenn auch gesicherte oder nicht durchgeladene) Waffe auf das Opfer richtet, bringt dieses in Lebensgefahr und erfüllt damit den Tatbestand des neuen Art. 139 Ziff. 3 StGB.

Im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Veruntreuung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (unrechtmässige Verwendung anvertrauten Gutes) stellen sich immer wieder Auslegungsfragen. Akontozahlungen der



Mieter für Heizung und Warmwasser an den Vermieter und Hauseigentümer sind grundsätzlich nicht anvertrautes Geld; der Vermieter, der die Ueberschüsse den Mietern nicht zurückerstattet, macht sich daher nicht der Veruntreuung schuldig (BGE 109 IV 22). Anvertraut ist ein Post- oder Bankguthaben (Buchgeld) einem Bevollmächtigten, der ohne Mitwirkung des Treugebers über die Werte verfügen kann, auch dann, wenn dem Treugeber ebenfalls ein selbständiges Verfügungsrecht zusteht. Nicht nur die unrechtmässige Verfügung über eine Forderung des Treugebers, sondern auch die unerlaubte Ausschöpfung von dessen Kreditmöglichkeiten (Erhöhung der Passiven) durch den Bevollmächtigten erfüllt den Tatbestand der Veruntreuung (BGE 109 IV 27).

Wer eine Person, die nach ihrem Heimatrecht volljährig, nach schweizerischem Recht aber noch unmündig ist (z.B. eine 19 Jahre alte Oesterreicherin), verkuppelt, macht sich der qualifizierten Kuppelei im Sinne von Art. 198 Abs. 2 StGB (Verkuppelung Unmündiger) schuldig; die Mündigkeit bestimmt sich nach schweizerischem Recht (BGE 109 IV 43).

## 2. Strassenverkehr

Der Führerausweis kann wegen einer im Ausland begangenen Widerhandlung auch dann entzogen werden, wenn die ausländischen Behörden dem Betroffenen bereits ein Fahrverbot auferlegt haben (Urteil vom 1. November).

Der Kassationshof präziserte seine Rechtsprechung zum Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe (Art. 91 Abs. 3 SVG). Das Unterlassen der Meldung eines Unfalls an die Polizei erfüllt den objektiven Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe, wenn der Fahrzeuglenker gemäss Art. 51 SVG (d.h. bei Personenschaden sowie bei Sachschaden, der nicht unverzüglich dem Geschädigten gemeldet werden kann) zur sofortigen Meldung verpflichtet und die Benachrichtigung der Polizei möglich war und wenn bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe zwecks Feststellung der Alkoholkonzentration im Blut des Fahrzeuglenkers angeordnet hätte. Zu diesen Umständen gehören einerseits der Unfall als solcher (Art, Schwere, Hergang) und andererseits das Verhalten des Fahrzeuglenkers vor und nach dem Unfall. Der subjektive Tatbestand - Eventualvorsatz genügt - ist erfüllt, wenn der Fahrzeuglenker die die Meldepflicht nach Art. 51 SVG sowie die die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und das Unterlassen der Meldung daher vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges (Nichtdurchführung der Blutprobe) ausgelegt werden kann (Urteil vom 8. September).

## 3. Andere Nebenstrafgesetze

Bei der Beurteilung von Betäubungsmitteldelikten hat sich der Kassationshof häufig mit der Abgrenzung des "schweren Falles" (Art. 19 Ziff. 2 BetmG) von den einfachen Fällen zu befassen. In einem Urteil vom 21. September hielt er unter Hinweis auf ein Kolloquium mit verschiedenen Experten fest, dass 12 g Heroin, 18 g Kokain, 4 kg Haschisch oder 200 LSD-Trips die Gesundheit vieler Menschen - das sind

mindestens 20 Personen - in Gefahr bringen können. Dabei wird je von der gefährlichsten gebräuchlichen Art regelmässigen Konsums in den üblichen Dosen (beim Kokain ist dies die intravenöse Applikation) durch eine drogenunerfahrene Person ausgegangen und die Gefahr psychischer Abhängigkeit als Gesundheitsgefahr gewertet. Wer die genannten Mengen eines der erwähnten Betäubungsmittel in Verkehr bringt, macht sich des qualifizierten Betäubungsmittelhandels gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG (Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) schuldig.

### VII. Anklagekammer

Die vom eidgenössischen Untersuchungsrichter im Oktober 1982 eröffnete Untersuchung gegen die vier Besetzer der polnischen Botschaft in der Schweiz wurde mit Schlussbericht vom 31. März abgeschlossen. Am 30. Mai liess die Anklagekammer des Bundesgerichts die von der Bundesanwaltschaft am 2. Mai erhobene Anklage unter Präzisierung eines Punktes in vollem Umfang zu.

Amtshandlungen des Bundesanwalts in einem Verfahren nach BStP können mit Ausnahme der die Haft betreffenden Entscheide nicht mit der Beschwerde an die Anklagekammer angefochten werden (BGE 109 IV 58). Entschädigungsforderungen für ausgestandene Untersuchungshaft (Art. 122 BStP) verjähren absolut in zehn Jahren nach Entlassung aus der Haft (BGE 109 IV 63).

Das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen sieht die Beschwerde an die Anklagekammer des Bundesgerichtes bloss gegen den Auslieferungshaftbefehl vor (Art. 48 Abs. 2); sie ist jedoch darüber hinaus gegen jede die Aufhebung der Auslieferungshaft ablehnende Verfügung gegeben (BGE 109 IV 60).

Bei Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens mangels Beweises einer strafbaren Handlung dürfen die Verfahrenskosten dem Betroffenen nicht mit einer Begründung überbunden werden, die den Schluss nahelegt, die Behörde habe jenen dennoch für schuldig gehalten. Ein solcher Kostenspruch wurde als mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Ziff. 2 EMRK unvereinbar aufgehoben (BGE 109 Ia 85).

### VIII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht tagte anfangs Oktober im Prozess der Schweizerischen Bundesanwaltschaft gegen jene vier Personen polnischer Herkunft, die vom 6. bis 9. September 1982 die polnische Botschaft in Bern besetzt hatten. Gegenstand der Anklage bildeten vor allem in den Botschaftsräumlichkeiten begangene strafbare Handlungen. Das Bundesstrafgericht sprach die Angeklagten mit Urteil vom 10. Oktober aufgrund des bis zum 1. Oktober 1982 geltenden Rechts der Freiheitsberaubung, der Nötigung, der Drohung, der versuchten Erpressung und weiterer Straftaten schuldig. Der Anführer und verschuldensmässig am stärksten belastete Angeklagte Kruszyk wurde mit sechs Jahren Zuchthaus und fünfzehn Jahren Landesverweisung bestraft. Die drei jüngeren Angeklagten, zu deren Gunsten in erheblichem Masse achtenswerte Beweggründe berücksichtigt werden konnten, wurden zu Gefängnisstrafen von zweieinhalb bzw. drei Jahren verurteilt und je für fünf Jahre des Landes verwiesen.

Bundesgericht

III. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Uebertrag von 1982	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1984
<u>I. Oeffentlichrechtliche Abteilung (7 Mitglieder)</u>					
- Staatsrechtliche Beschwerden	375	557	932	619	313
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	154	206	360	164	196
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	28	62	90	69	21
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	-	10	10	9	1
	557	835	1392	861	531
<u>II. Oeffentlichrechtliche Abteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	318	207	525	245	280
- Verwaltungsrechtliche Klagen	6	10	16	5	11
- Staatsrechtliche Beschwerden	382	316	698	397	301
- Andere öffentlichrechtliche Streitigkeiten	7	6	13	8	5
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	10	13	23	20	3
	723	552	1275	675	600
<u>I. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Direkte Prozesse	6	8	14	8	6
- Berufungen	90	302	392	260	132
- Nichtigkeitsbeschwerden	1	7	8	6	2
- Staatsrechtliche Beschwerden	66	258	324	238	86
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden und Klagen	5	22	27	15	12
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	18	20	15	5
	170	615	785	542	243
<u>II. Zivilabteilung (6 Mitglieder)</u>					
- Direkte Prozesse	3	3	6	1	5
- Berufungen	67	222	289	227	62
- Nichtigkeitsbeschwerden	-	6	6	4	2
- Staatsrechtliche Beschwerden	72	330	402	329	73
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	6	26	32	23	9
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	6	138	144	138	6
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	8	9	9	-
	155	733	888	731	157
<u>Kassationshof (5 Mitglieder)</u>					
- Nichtigkeitsbeschwerden	101	627	728	652	76
- Staatsrechtliche Beschwerden	26	136	162	128	34
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	24	120	144	128	16
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	-	10	10	10	-
	151	893	1044	918	126
<u>Anklagekammer</u>	5	76	81	78	3
<u>Bundesstrafgericht</u>	-	2	2	2	-
<u>Ausserordentlicher Kassationshof</u>	-	1	1	-	1
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	1	3	4	3	1
<b>Gesamttotal</b>	<b>1762</b>	<b>3710</b>	<b>5472</b>	<b>3810</b>	<b>1662</b>

## IV. Detaillierte Aufstellung über die staatsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Uebertrag von 1982	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1984
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	-	-	-	-	-
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. b OG)	-	1	1	-	1
3. Streitigkeiten zwischen den Vormund- schaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 83 Bst. e OG)	-	2	2	1	1
4. Beschwerden wegen Verletzung verfas- sungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	919	1573	2492	1697	795
5. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. b OG)	1	10	11	6	5
6. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. c OG)	3	16	19	10	9
7. Beschwerden wegen Verletzung bundes- rechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	3	-	3	1	2
8. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kanto- nale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	24	42	66	50	16
9. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	5	17	22	19	3
10. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	9	27	36	32	4
Total	964	1688	2652	1816	836

Bundesgericht

V. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Uebertrag von 1982	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1984
<b>1. Verwaltungsgerichtsbeschwerden</b>					
Bürgerrecht.....	-	5	5	5	-
Fremdenpolizei.....	10	19	29	18	11
Bundespersonal.....	20	24	44	29	15
Stiftungsaufsicht.....	2	3	5	1	4
Bäuerlicher Grundbesitz.....	1	6	7	2	5
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.	14	16	30	13	17
Register.....	9	30	39	29	10
Strafvollzug.....	9	30	39	34	5
Schulwesen.....	7	7	14	13	1
Filmwesen.....	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	2	1	3	1	2
Verwaltung der Armee.....	1	2	3	-	3
Zivilschutz.....	-	-	-	-	-
Zollwesen.....	17	9	26	15	11
Steuern (ohne Zölle).....	189	100	289	109	180
Alkoholmonopol.....	1	1	2	1	1
Raumplanung.....	52	43	95	48	47
Enteignungen.....	44	63	107	24	83
Elektrische Anlagen.....	-	1	1	1	-
Strassenverkehr.....	15	90	105	94	11
Luftfahrt.....	1	1	2	2	-
PTT.....	4	5	9	8	1
Gewässerschutz.....	18	8	26	12	14
Arbeitsgesetzgebung.....	5	2	7	1	6
Sozialer Wohnungsbau.....	3	2	5	3	2
Landwirtschaftsgesetzgebung.....	25	23	48	28	20
Forstpolizei.....	26	27	53	25	28
Bankenaufsicht.....	1	4	5	2	3
Internationale Rechtshilfe und Auslieferungen.....	12	35	47	34	13
Andere Fälle.....	19	23	42	22	20
<b>2. Verwaltungsrechtliche Klagen</b>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals.....	-	2	2	-	2
Ausservertragliche Entschädigungen.....	6	8	14	5	9
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen.....	-	-	-	-	-
Befreiung von kantonalen Abgaben.....	-	-	-	-	-
Andere Fälle.....	-	-	-	-	-
<b>3. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsgesuche</b>					
Moderationsgesuche.....	3	7	10	9	1
<b>Total</b>	<b>516</b>	<b>597</b>	<b>1113</b>	<b>588</b>	<b>525</b>

VI. Eidgenössische Schätzungscommissionen

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<u>1. Zahl der Geschäfte</u>													
Uebertrag von 1982.....	5	25	12	20	9	33	11	19	16	30	23	2	23
Eingang 1983.....	7	2	4	4	4	11	4	7	4	5	2	1	6
Erledigt 1983.....	1	7	4	4	4	9	2	7	5	7	10	-	8
Uebertrag auf 1984.....	11	20	12	20	9	35	13	19	15	28	15	3	21
<u>2. Art der am 31. Dezember 1983 hängigen Geschäfte</u>													
Eisenbahnen.....	7	1	-	-	6	1	7	6	7	1	8	3	-
Elektrische Leitungen.....	-	1	1	4	-	6	1	1	1	3	1	6	3
Nationalstrassen.....	3	17	11	6	8	20	6	11	9	15	5	-	15
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	1	-	-
Kraftwerke.....	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Flughäfen und Landeplätze.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	1	-	-	-	1	-	-	1	3	-	-	1
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-